

Fußpilz (Tinea pedis)

Was sind Fußpilzkrankungen?

- Fußpilz ist eine Infektion mit Hautpilzen, die meistens durch den Erreger Trichophyton ausgelöst wird. Die medizinische Bezeichnung für Fußpilz lautet Tinea pedis.

Wie werden Fußpilze übertragen und wie lange ist man ansteckend?

- Da der Fußpilz indirekt von Mensch zu Mensch übertragbar ist, findet man ihn oft an Orten wo man barfuß läuft wie z. B. in Schwimmbädern, Sauna, Wasch- und Duschräumen. Aber auch in Hotelzimmern ist er zu finden.
- Jeder Mensch verliert beim Gehen feinste Hautschuppen, die sich unsichtbar auf dem Boden verteilen. Wenn ein Mensch in diese mit Fußpilz infizierten Hautschuppen tritt, können sich die Pilze in der Haut festsetzen und eine Infektion hervorrufen.
- Die Dauer bis zum Ausbruch der Erkrankung beträgt in der Regel 7-12 Tage. Ansteckungsfähigkeit besteht bis eine sachgerechte Behandlung erfolgt ist.

Was sind die typischen Symptome?

Juckreiz und Schuppungen an den Fußsohlen evtl. mit einer leichten Rötung oder auch mit kleinen Bläschen. Die Zehenzwischenräume werden eher befallen, weil dort die Haut durch Feuchtigkeit leichter aufgeweicht ist. Dadurch können leicht auch andere Krankheitserreger in die Haut eindringen und Hautentzündungen (z. B. Wundrose) verursachen. Vom Fußpilz ausgehend können auch andere Körperregionen mit erhöhter Hautfeuchtigkeit betroffen sein wie z. B. die Leisten oder die Achseln.

Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung in Gemeinschaftseinrichtungen

Zur Vorbeugung können (Gymnastik-)Schuhe oder Söckchen getragen werden. Im Hygieneplan sind für Räume, welche öfters barfuß begangen werden, Reinigungsintervalle festzulegen.

Weitere vorbeugende Maßnahmen:

- Füße und besonders Zehenzwischenräume trocken halten
- Geeignetes Schuhwerk verwenden
- Täglicher Sockenwechsel

Jeder Fußpilz sollte behandelt werden, auch um Folgeinfektionen durch andere Erreger zu vermeiden.

Zur Vermeidung der Weiterverbreitung sollten Betroffene Söckchen oder (Gymnastik-)Schuhe tragen.

Das müssen Sie beachten:

Es besteht für Gemeinschaftseinrichtungen oder Erziehungsberechtigte keine Benachrichtigungspflicht.